



Satzung über die Zulassungsbeschränkungen und das Zulassungsverfahren an der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München

(Zulassungsbeschränkungs- und Zulassungsverfahrensatzung – ZBZVS)

vom 09.02.2006

Stand: Juli 2013

- geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassungsbeschränkungen und das Zulassungsverfahren an der Katholischen Stiftungshochschule München (Zulassungsbeschränkungs- und Zulassungsverfahrensatzung -ZBZVS) vom 08.02.2007;
- geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassungsbeschränkungen und das Zulassungsverfahren an der Katholischen Stiftungshochschule München (Zulassungsbeschränkungs- und Zulassungsverfahrensatzung -ZBZVS) vom 13.02.2009;
- geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassungsbeschränkungen und das Zulassungsverfahren an der Katholischen Stiftungshochschule München (Zulassungsbeschränkungs- und Zulassungsverfahrensatzung -ZBZVS) vom 21.01.2010;
- geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassungsbeschränkungen und das Zulassungsverfahren an der Katholischen Stiftungshochschule München (Zulassungsbeschränkungs- und Zulassungsverfahrensatzung -ZBZVS) vom 19.02.2010;
- Auf Grund §§ 52 Satz 1, 53 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München vom 01.10.1999 erlässt die Katholische Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung über die Zulassungsbeschränkungen und das Zulassungsverfahren an der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München (Zulassungsbeschränkungs- und Zulassungsverfahrensatzung – ZBZVS):
- *am 02.10.17 wurde die Satzung aufgrund der Namensänderung der Hochschule redaktionell geändert*

Abschnitt I

Zulassungsbeschränkungen

§ 1

- (1) Für die Studiengänge an der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München bestehen für das erste und für alle höheren Semester Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Die Zulassungsbeschränkungen gelten für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich um die Aufnahme eines Studiums an der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte

Wissenschaften München bewerben oder von einer anderen Hochschule an die Katholische Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München wechseln wollen.

- (3) ¹Die Zulassungsbeschränkungen gelten nicht für die Studierenden der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München, die von einem Fachbereich in einen anderen Fachbereich wechseln wollen- ²Im Rahmen der im jeweiligen Fachbereich freien Studienplätze werden die Studierenden des jeweils anderen Fachbereichs vorrangig zugelassen.

§2

- (1) Die Gesamtstudierendenzahl wird jährlich von der Hochschulleitung festgelegt.
- (2) ¹Die Studierenden, die von einer anderen Hochschule in eine der beiden Abteilungen der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München überwechseln wollen, können in einem Wintersemester nur für ein laufendes drittes oder fünftes, in einem Sommersemester nur für ein laufendes zweites oder viertes Semester zugelassen werden. ²Die Aufnahme in ein höheres Semester erfolgt zum jeweiligen Stichtag durch die Hochschulleitung.
- (3) ¹Die Aufnahme in den Studiengang Pflege *dual* ist für Studierende anderer Hochschulen in der Regel nur möglich, wenn ein Ausbildungsvertrag mit einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Krankenpflege/mit einer Berufsfachschule für Altenpflege und der Nachweis aller bis zum Semester des Hochschulwechsels im Rahmen der Ausbildung zu erwerbenden CPs für BFS – und Praxismodule erbracht werden bzw. durch Anrechnung ersetzt werden kann. In den Semestern 1-6 ist ein Nachholen von Modulen nicht möglich. ²Eine solche Zulassung bleibt demnach einer Einzelfallentscheidung vorbehalten, ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht

II. Abschnitt

Zulassungsverfahren

§3

Gasthörer und Gasthörerinnen werden zu den Lehrveranstaltungen zugelassen, sofern die Dozentin/der Dozent der jeweiligen Lehrveranstaltung keine Einwendungen erhebt.

§4

- (1) ¹§§ 5 bis 16 regeln das Zulassungsverfahren für einen Studienplatz in allen Studiengängen, soweit keine Ausnahmen geregelt sind. ²§§ 17 bis 19 regeln das Verfahren für eine Bewerbung in das zweite oder höhere Semester.
- (2) ¹Die Immatrikulation setzt unbeschadet der staatlichen Bestimmungen voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber den besonderen Charakter der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München als katholische Hochschule in kirchlicher Trägerschaft und die Verfassung der Hochschule als für das Studienverhältnis maßgeblich anerkennt. ²Das Anerkenntnis ist in schriftlicher Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium bei der Hochschule einzureichen.

- (3) In den in dieser Satzung vorgesehenen Gesprächen informieren die für die jeweiligen Gespräche beauftragten Dozentinnen/Dozenten die Bewerberin/den Bewerber über den besonderen Charakter und über das Studium an der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München und klären die damit zusammenhängenden Fragen.
- (4) ¹Voraussetzung für die Zulassung zu einem berufsintegrierenden Studium ist der Nachweis einer für den jeweiligen Studiengang einschlägigen Berufstätigkeit. ²Weitere Voraussetzungen für einen berufsintegrierenden Studiengang, insbesondere der Nachweis einer vorhergehenden einschlägigen, vorhergehenden, abgeschlossenen Berufsausbildung und – soweit die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs dies vorsieht - einer Berufserfahrung vor Aufnahme eines Studiums, werden durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen festgesetzt. ³Wird ein Studiengang berufsintegrierend und in Vollzeit angeboten, kann die Bewerbung nur für das Vollzeitstudium oder das berufsintegrierende Studium eingereicht werden; Doppelbewerbungen sind unzulässig.

§5

- (1) Das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen wird für die Abteilung München und Benediktbeuern entsprechend der Vorschriften dieser Satzung, jedoch getrennt nach Abteilungen durchgeführt.
- (2) ¹Die Bewerberin/Der Bewerber beantragt online einen Studienplatz an der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München. ²Die Anträge auf Zulassung zum Studium sind an die von der Bewerberin/dem Bewerber gewählte Abteilung zu richten. ³Die Teilnahme an in dieser Satzung vorgesehenen Gesprächen setzt die Wahl einer Abteilung voraus.
- (3) ¹Die Anträge auf Zulassung müssen entsprechend des jeweiligen Bewerbungszeitraums in der Zeit vom 01.05. bis zum 15.06., die Anträge auf Zulassung zum Sommersemester müssen in der Zeit vom 01.12. des Vorjahres - 15.01. des gleichen Jahres (konkreter Bewerbungszeitraum wird auf der Homepage bekanntgegeben) bei der Hochschule eingegangen sein. ²Ein Versäumnis dieser Fristen führt zum Ausschluss aus dem Verfahren. ³Maßgeblich ist bei postalischer Übersendung der Eingangsstempel der Hochschule. ⁴Soweit eine Online-Bewerbung möglich ist, ist der Tag des postalischen Eingangs der sich nach aus der Online-Bewerbung einzureichenden Bewerbungsunterlagen und Nachweise bei der Hochschule maßgeblich. ⁵Der Eingang der Online-Bewerbung wird der Bewerberin/dem Bewerber per Email bestätigt.
- (4) Die Bewerbungsfrist beginnt am ersten Tag des Bewerbungszeitraumes und endet am letzten Tag des Bewerbungszeitraumes zu den büroüblichen Öffnungszeiten. Bezüglich der fristgerechten Berechnung des ersten und letzten Bewerbungszeitraumes gilt Art. 31 BayVwVfG entsprechend.
- (5) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist auf einem Antragsformular der Hochschule zu stellen. ²Folgende allgemeine Unterlagen sind bis zum Ablauf der in Abs.3 genannten Anmeldefristen vorzulegen:
 1. Stammdatenblatt aus der Onlinebewerbung;

2. Nachweis der Fachhochschulzugangsberechtigung in amtlich oder notariell beglaubigter Ablichtung oder Abschrift oder den Nachweis über den allgemeinen oder über den fachgebundenen Zugang für beruflich Qualifizierte i.S.v. Art. 45 BayHSchG; Bewerber/Bewerberinnen, die den jeweiligen Nachweis erst nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten, können diesen bis zu einem jährlich festzusetzenden Zeitpunkt nachreichen;
3. Bei Bewerberinnen/Bewerbern aus Nichtmitgliedsstaaten der Europäischen Union:
 - a) Aufenthaltserlaubnis
 - b) Staatsangehörigkeitsnachweis und/oder Herkunftsnachweis
 - c) Ggf. eine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle über die Anerkennung des ausländischen Zeugnisses als Fachhochschulreife und einer Bescheinigung über die Zeugnisdurchschnittsnote
4. bei sonstigen Bewerbern (aus Mitgliedsstaaten der EU oder Deutschland), welche die Fachhochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, eine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle über die Anerkennung des ausländischen Zeugnisses als Fachhochschulreife und einer Bescheinigung über die Zeugnisdurchschnittsnote;
5. bei Bewerberinnen/Bewerbern nichtdeutscher Herkunft sowie Staatenlosen, die eine nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene Zugangsberechtigung vorlegen, ein Zertifikat nach § 12 ZBZVS;
6. Nachweis über den Abschluss einer Berufsausbildung, einer Berufserfahrung vor Aufnahme des Studiums oder über eine zum Bewerbungszeitpunkt bestehende Berufstätigkeit, sofern eine Rechtsvorschrift dies als Zulassungsvoraussetzung für einen Studiengang fordert;
7. für den Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter ist zusätzlich der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in zu erbringen;
8. für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend ist der Nachweis über eine abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufsausbildung in einem einschlägigen Feld der sozialen Arbeit und über eine mindestens zweijährigen Berufstätigkeit im erlernten Beruf zu erbringen;
9. Für die konsekutiven Masterstudiengänge ist der Nachweis eines abgeschlossenen, mindestens 6-semesterigen Bachelor- oder Diplom-Studiums der Sozialen Arbeit, der Pflege oder Bildung und Erziehung im Kindesalter an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer inländischen oder ausländischen Hochschule mit mindestens der Abschlussnote 2,5 und mindestens 150 CP zum Zeitpunkt der Bewerbung zu erbringen. Ein Nachweis nach § 5 Abs. 4 Nr. 2, 3c) und 4 ist nicht erforderlich;
10. für den Studiengang Pflege *dual* ist der Nachweis eines Ausbildungsplatzes oder eine schriftliche Zusage über den Abschluss eines Ausbildungsvertrages in der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Altenpflege an einer kooperierenden Berufsfachschule, in der Altenpflege darüber hinaus der Nachweis einer

praktischen Ausbildungsstelle durch Vorlage eines Ausbildungsvertrages oder eine schriftliche Zusage über den Abschluss eines solchen Ausbildungsvertrages zu erbringen.

³Gehen die Unterlagen nicht oder nicht formgerecht bis zum Ende der in Abs. 3 genannten Anmeldefrist bei der Hochschule ein, scheidet die Bewerberin/der Bewerber aus dem Verfahren aus.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Verbesserung ihrer Zulassungsaussichten – soweit dies in dem jeweiligen Studiengang vorgesehen ist – herbeiführen möchten, müssen bis zum Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist folgende Unterlagen vorlegen:

1. den Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber schwerbehindert ist von mindestens 50 GdB oder an einer im Grad gleichgestellten chronischen Krankheit leidet;
2. den Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber eine/n unmittelbaren Familienangehörigen in Pflegestufe 2 oder 3 im Jahr des Erwerbs der HZB gepflegt hat bzw. pflegt;
3. den Nachweis, dass die Bewerberin im Jahre des Erwerbs der HZB ein Kind geboren hat (Geburtsurkunde);
4. eine schriftliche Stellungnahme der Bewerberin/des Bewerbers zur Bewerbung in der Sonderquote nach § 7 Abs. 2 ZBZVS;
5. den Antrag auf Zulassung als Härtefall und die entsprechenden Nachweise;
6. den Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber eine Berufsausbildung abgeschlossen hat, die nicht Teil der HZB ist;
7. den Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber einen Zivildienst oder Wehrdienst vollständig abgeleistet hat;
8. den Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber ein FSJ oder FÖJ oder einen sonstigen Freiwilligendienst, der nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendienst (JFDG) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt ist, abgeleistet hat.

²Das Jahr des Erwerbs der HZB umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des Schulabschlussjahres.

³Gehen die vorgenannten Unterlagen nicht oder nicht formgerecht bis zum Ende der in Abs. 3 genannten Anmeldefrist bei der Hochschule ein, wird nicht geprüft, ob eine Verbesserung der Zulassungsaussichten im Rahmen der Sonderquote, der Hochschulauswahlquote oder ob eine Zulassung als Härtefall in Frage kommt.

§6

- (1) Der Zulassungsantrag gilt nur für das Zulassungsverfahren des jeweiligen Semesters.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber haben im Zulassungsantrag ausdrücklich zu erklären, ob sie an einer Hochschule in Deutschland

1. nach dem 31.03.1976 als ordentliche Studierende eingeschrieben waren, für welche Zeit und wann das Studium begonnen wurde oder
2. ein Studium bereits abgeschlossen haben.

§ 7

- (1) Die den Fachbereichen zugewiesenen Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Absätze vergeben.
- (2) An Bewerberinnen/Bewerber, an denen die Stiftung ein besonderes Interesse hat (Sonderquote nach § 53 Abs. 2 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München) werden an beiden Abteilungen jeweils 28% der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorab vergeben.
- (3) Die nach der Vorabvergabe verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
 1. an die beruflich Qualifizierten i.S.d. Art. 45 BayHSchG in Höhe von 2% der zur Verfügung stehenden Studienplätze (hiervon ausgenommen sind die Studiengänge des Fachbereichs Pflege); es gilt die Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München.
 2. im Rahmen der Hochschulauswahlquote (HAQ) nach einem Punktesystem; in die Bewertung gehen die in § 9 beschriebenen Faktoren ein.
- (4) Sind für die Vergabe nach den Abs. 2 und 3 Nr. 1 weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen/Bewerber vorhanden als Studienplätze frei sind, so werden die freibleibenden Studienplätze nach Abs. 3 Nr. 2 (HAQ) vergeben.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Konsekutiven Masterstudiengänge. Gibt es mehr Bewerbungen als zu vergebende Studienplätze, werden in den Konsekutiven Masterstudiengängen bei der Auswahl zunächst mindestens 50% der Studienplätze mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt, die ihr Bachelor- oder Diplomstudium an der KSFH abgeschlossen haben. Zusätzlich können in den Konsekutiven Masterstudiengängen 5% der Bewerberinnen und Bewerber nach Prüfung und Entscheidung durch den Präsidenten/die Präsidentin über eine spezielle Quote (KM-Quote) zugelassen werden. Kriterien für die Zulassung über die KM-Quote sind kirchliches und caritatives Engagement, Schwerbehinderung von mindestens 50 GdB und Ordenszugehörigkeit. Der Notendurchschnitt von mindestens 2,5 ist dabei Voraussetzung. Die Berücksichtigung dieser Kriterien ist bei der Bewerbung zu beantragen. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung anzufügen.

§ 8

¹Die Entscheidung über die Rangstelle, an der die Bewerberin/der Bewerber bei der Vergabe der Studienplätze nach § 7 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, trifft der Präsident. ²Er kann diese Befugnis auf eine Dozentin/einen Dozenten übertragen. ³Der Präsident kann Bewerberinnen/Bewerber die für diese Studienplätze in Frage kommen, zu einem persönlichen Gespräch mit ihm oder mit von ihm beauftragten Dozentinnen/Dozenten einladen.

§9

(1) Bei der Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber im Rahmen der Hochschulauswahlquote (HAQ) gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 gehen folgende Faktoren in die Bewertung ein:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB);
2. abgeschlossene Berufsausbildung (mindestens zweijährig, nicht Teil der HZB);
3. Zivildienst, Wehrdienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr oder ein sonstiger Freiwilligendienst, der nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendienst (JFDG) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt ist;
4. Schwerbehinderung der Bewerberin/des Bewerbers (mindestens 50 GdB) oder im Grad gleichgestellte chronische Krankheit;
5. Pflege einer/eines unmittelbaren Angehörigen in Pflegestufe 2 oder 3 im Jahr des Erwerbs der HZB durch die Bewerberin/den Bewerber;
6. Geburt eines Kindes der Bewerberin im Jahr des Erwerbs der HZB

(2) Für die in Abs. 1 genannten Faktoren werden folgende Punkte vergeben:

1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird nach folgender Tabelle bewertet:

Durchschnittsnote	Punkte
1,0 – 1,5	20
1,6 – 1,7	16
1,8 – 1,9	12
2,0 – 2,1	10
2,2 – 2,3	9
2,4	8
2,5	7
2,6	6
2,7	5
2,8 – 3,0	4
3,1 – 3,5	3
Schlechter	0

2. eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung, die nicht teil der Hochschulzugangsberechtigung ist, wird mit 2 Punkten bewertet;
3. abgeleistete Dienste i.S.v. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden mit 2 Punkten bewertet;

4. hat die Bewerberin/der Bewerber nachgewiesen, dass sie/er mit mindestens 50 GdB schwerbehindert ist oder an einer im Grad gleichgestellten chronischen Krankheit leidet, wird die Abschlussnote der HZB für die Hochschulauswahlquote (HAQ) durch Abzug von 0,3 Punkten aufgewertet;
 5. hat die Bewerberin/der Bewerber nachgewiesen, dass sie/er eine/n unmittelbaren Angehörige/n in Pflegestufe 2 oder 3 im Jahr des Erwerbs der HZB gepflegt hat, wird die Abschlussnote der HZB durch Abzug von 0,3 Punkten aufgewertet;
 6. hat die Bewerberin nachgewiesen, dass sie/er im Jahre des Erwerbs der HZB ein Kind geboren hat, wird die Abschlussnote der HZB für die HAQ durch Abzug von 0,3 Punkten aufgewertet.
- (3) Haben mehrere Bewerberinnen/Bewerber innerhalb der Hochschulauswahlquote gem. § 7 Abs. 3 die gleiche für den Rang maßgebliche Punktzahl erreicht und kann nur ein Teil dieser Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, wird die Rangfolge dieser Bewerberinnen/Bewerber durch Los bestimmt.

§10

- (1) ¹Die in den §§ 5 und 9 geregelten Kriterien zur Verbesserung der Zulassungsaussichten (§5) und deren Umsetzung (§9) werden für die Zulassung zum Studium Pflege *dual* sinngemäß von den kooperierenden Schulen bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt. ² Dies gilt insbesondere für § 9 Abs. 1 Nr. 1,3,4 (soweit die Ausübung des Pflegeberufs dadurch nicht beeinträchtigt wird), 5,6 ZBZVS.
- (2) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richten sich die kooperierenden Berufsfachschulen nach den Auswahlkriterien des in § 9 Abs. 2 geregelten Bewertungssystems mit zu vergebenden Punkten.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber, an denen die Stiftung gemäß § 7 Abs. 2 ein besonderes Interesse hat, werden bei der Bewerberauswahl besonders berücksichtigt,
- (4) Unbeschadet davon bleibt die Auswahl durch die Berufsfachschulen gemäß der persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme eines dualen Studiums mit integrierter Ausbildung zu einem Pflegeberuf.

§11

- (1) ¹Es wird eine Härtefallkommission gebildet, die auf Antrag über die Zulassung von Bewerberinnen/Bewerbern entscheidet, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde. ²Zur Feststellung eines Härtefalls erlässt die Hochschule Richtlinien.
- (2) Eine Zulassung über den Weg der Anrufung der Härtefallkommission ist im Auswahlverfahren der Konsekutiven Masterstudiengänge nicht möglich.

§12

- (1) Im Geltungsbereich des Grundgesetzes, aber außerhalb Bayerns erworbene FH-Zugangsberechtigungen müssen von der zuständigen Stelle als Zugangsberechtigung für bayerische Fachhochschulen anerkannt sein.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die eine nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene Fachhochschulzugangsberechtigung vorlegen, müssen den Vermerk der zuständigen Stelle hinsichtlich einer Zugangsberechtigung für bayerische Fachhochschulen nachweisen.
- (3) Bewerberinnen/Bewerber nichtdeutscher Herkunft sowie Staatenlose, die eine nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene Zugangsberechtigung vorlegen, müssen ein Zertifikat über eine Sprachprüfung vorlegen.
- (4) Absatz 1 und 2 gelten nicht für die Konsekutiven Masterstudiengänge.

§13

- (1) entfällt
- (2) Überträgt der Präsident seine Befugnis nach § 8 auf Dozentinnen/Dozenten, so treffen diese ihre Entscheidung anhand von Richtlinien, die der Präsident erstellt.
- (3) Die in § 8 genannten Gespräche finden in der Abteilung statt, welche die Studienbewerberin/der Studienbewerber in seinem Antrag gewählt hat.
- (4) ¹Nimmt eine Bewerberin/ein Bewerber einen Gesprächstermin gemäß § 8 ohne ausreichende Entschuldigung nicht wahr, so kann die Bewerberin/der Bewerber nicht in die Sonderquote zugelassen werden und nimmt an dem normalen Zulassungsverfahren teil. ²Die Verhinderung und ihr Grund müssen spätestens bis zum Gesprächstermin der Hochschule angezeigt werden. ³Eine nachträgliche Entschuldigung wird nur dann anerkannt, wenn die Bewerberin/der Bewerber durch ein nicht vorhersehbares Ereignis an der Wahrnehmung des Termins gehindert wurde und dies spätestens 2 Tage nach Wegfall des Hindernisses der Hochschule angezeigt und nachgewiesen wird.

§14

- (1) ¹Die Hochschule benachrichtigt unverzüglich die Bewerberinnen/die Bewerber von ihrer Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Studium. ²Der Bescheid soll mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.
- (2) ¹Erhält die Bewerberin/der Bewerber durch einen Zulassungsbescheid einen Studienplatz in Aussicht gestellt, so hat sie/er der Zahlungsaufforderung bzgl. Studienbeitrag und Studentenwerksbeitrag der Hochschule bis zu einem von dieser im Zulassungsbescheid bestimmten Termin nachzukommen. ²Geht die Zahlung nicht bis zum Ablauf der gesetzten Frist ein, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁴Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei der Hochschule.

- (3) ¹Im Zulassungsbescheid ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb der sich die Bewerberin/der Bewerber einzuschreiben hat. ²Wird die Bewerberin/der Bewerber nicht innerhalb dieser Frist bei der Hochschule eingeschrieben, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Die Fristen und Termine nach den Absätzen 2 und 3 sind Ausschlussfristen.
- (5) Bewerberinnen/Bewerber, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der über den Grund der Ablehnung und die Rangstellen im Auswahlverfahren Auskunft gibt.

§15

- (1) Studienplätze, die nach Absendung der Zulassungsbescheide frei werden, werden im Wege eines Nachrückverfahrens vergeben.
- (2) Im Nachrückverfahren wird der Rang der Bewerberinnen/der Bewerber durch die im Zulassungsverfahren ermittelten Rangfolge bestimmt.
- (3) Auf den Zulassungsbescheid im Nachrückverfahren findet § 14 Abs.1 bis 4 entsprechend Anwendung. Der Zulassungsbescheid hebt die zunächst ergangene Ablehnung auf.

§16

- (1) Das Auswahlverfahren ist abgeschlossen, wenn kein Nachrückverfahren erforderlich ist, die Nachrückliste erschöpft ist oder wenn alle Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beginn des Semesters.
- (2) Sind nach Abschluss eines Auswahlverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, können diese auch an Bewerberinnen/Bewerber vergeben werden, die ihre Bewerbung verspätet abgegeben haben.

§ 17

- (1) Für Bewerberinnen/Bewerber in das zweite oder höhere Semester gelten die §§ 4 Abs. 1, 14 entsprechend. Es sind Nachweise vorzulegen, die zum Eintritt in das Semester berechtigen, für das der Antrag gestellt wurde.
- (2) Die Entscheidung, ob die vorgelegten Nachweise zum Eintritt in das beantragte Semester berechtigen, trifft die Dekanin/der Dekan des jeweiligen Fachbereichs anhand der vorgelegten Unterlagen und Prüfungsnachweisen.

§ 18

¹Sind für ein zweites oder höheres Semester mehr Bewerberinnen/Bewerber als freie Studienplätze vorhanden, werden die freien Studienplätze nach der Qualifikation vergeben, die zum Eintritt in das jeweilige Semester berechtigen. ²Die Rangliste der Bewerberinnen/Bewerber

richtet sich nach der Durchschnittsnote des oder der Nachweise, die zum Eintritt in das beantragte Semester berechtigen.

§ 19

- (1) Für das Benachrichtigungs- und Annahmeverfahren für die Studienplatzvergabe nach § 18 gilt § 114 entsprechend.
- (2) Ein Nachrückverfahren wird nicht durchgeführt.
- (3) §16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§20

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

München, den 18.10.2013

gez.

Prof. Dr. Egon Endres
Präsident

Ausfertigungsvermerk

Diese Satzung wird auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungsfachhochschule München vom 17.10.2013

und

der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 08.11.2013 ausgefertigt und veröffentlicht.

München, 03.12.2013

gez.

Prof. Dr. Egon Endres
Präsident

Die Satzung wurde am 03.12.2013 ausgefertigt und am 11.12.2013 in den Abteilungen München und Benediktbeuern niedergelegt. Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt durch Anschlag in den Aushängекasten sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule (www.ksfh.de).

Tag der Bekanntgabe ist der 11.12.2013.

München,

gez.

Prof. Dr. Egon Endres
Präsident